



## Gebührensatzung des Schulverbandes Ascheffel für die Offene Ganztagschule

Aufgrund des § 19d Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schi.-H., S. 112), zuletzt geändert durch Art. 4 Ges. vom 07.09.2020, GVOBl. S. 514, in Verb. mit 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schl.-H. in der Fassung vom 28.02. 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetzes vom 25. 06 2021 (GVOBl. Schi-H. S. 566), der 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. (KAG) in der Fassung vom 10.012005 (GVOBl. Schi-H. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVOBl. S. 566) sowie § 7 der Satzung des Schulverbandes Ascheffel über die Benutzung der Offenen Ganztagschule der Grundschule Hüttener Berge in der Fassung vom 30.06.2022 wird nach Beschlussfassung durch den Schulverband Ascheffel vom 30.06.2022 folgende Gebührensatzung erlassen:

### § 1 Benutzungsgebühren

(1) Die regelmäßige Gebühr beträgt pro Schüler/in monatlich:

a.	für die Frühbetreuung	Findet nicht statt	0,00 EUR
b.	für die Mittagsbetreuung	12:00-13:00 Uhr	40,00 EUR
		13:00 -14:00 Uhr	40,00 EUR
c.	für die Nachmittagsbetreuung	13:00 -16:00 Uhr	120,00 EUR
		14:00 -16:00 Uhr	80,00 EUR

(2) Daneben fallen gesonderte Gebühren für die Inanspruchnahme der besonderen Angebote der OGS an:

Inanspruchnahme von einem Tag/Woche = 10,00 EUR/Monat  
Inanspruchnahme von zwei Tagen/Woche = 20,00 EUR/Monat  
Inanspruchnahme von drei, vier oder fünf Tagen/Woche = 30,00 Elfi/Monat

Die Gebühr wird unabhängig von der Anzahl der täglichen Angebote erhoben.

(3) Für die Ferienbetreuung 90,00 EUR

(4) In den Gebühren sind besondere Aufwendungen (z.B. für Mittagessen) nicht enthalten. Diese werden nach tatsächlichem Aufwand über das Mittagessenbestellsystem abgerechnet.

### § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Mit dem Tag der Anmeldung für die OGS entsteht die Gebührenpflicht.

(2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist der volle Monatsbetrag zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats der halbe Monatsbetrag. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens zum 5. eines jeden Monats in einer Summe an die Amtskasse Hüttener Berge zu entrichten. Die Zahlung soll bargeldlos, möglichst unter Verwendung des Bankeinzugsverfahrens erfolgen.

- (3) Die Gebühr für die Leistungen nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 sowie S 2 Abs. 1 wird für 12 Monate erhoben. Die Gebühr für die Leistungen nach § 1 Abs. 3 wird einmalig erhoben.

#### § 4 Gebührenfestsetzung

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt zu Beginn des Betreuungsverhältnisses.
- (2) Während des Betreuungsverhältnisses kann die Gebühr nur geändert werden, wenn sich die Berechtigungsgrundlagen wesentlich ändern. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, solche Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Gebührenpflicht bleibt auch dann bestehen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen die Offene Ganztagschule nicht besucht.
- (4) Bei Nichtzahlung der Gebühr kann die Betreuung der Schülerin oder des Schülers bis zur Begleichung des Rückstandes eingestellt werden.

#### § 5 Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht endet mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses gemäß S 8 der Satzung des Schulverbandes Hüttener Berge über die Benutzung der Offenen Ganztagschule der Grundschule Hüttener Berge in Ascheffel.

#### § 6 Gebührenschuldner

Die Erziehungsberechtigten bzw. die Personensorgeberechtigten oder die Person, auf deren Antrag das Kind aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

#### § 7 Soziale Ermäßigung

- (1) Soweit für die Eltern Wohngeld oder ein Kindergeldzuschlagsbezug gewährt wird, wird keine Benutzungsgebühr nach S 1 erhoben. In diesem Falle ist der Ermäßigungsanspruch durch entsprechende Nachweise jeweils vorzulegen.
- (2) Für Geschwisterkinder an der Betreuung der OGS Hüttener Berge wird eine Gebühr in Höhe der Hälfte der Benutzungsgebühren nach § 1 Abs. 1 erhoben.
- (3) Die Gebühren nach § 1 Abs. 2 bis 4 sind nicht ermäßigungsfähig im Rahmen der sozialen Ermäßigung.

#### § 8 Datenverarbeitung

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Offenen Ganztagschule, zur Ermittlung der Gebührenpflichten und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist es gemäß 3, 4 und 12 des Landesdatenschutzgesetzes SH (LDSG) i.V.m. Art. 6 Nr. 1 a, b + e und Art. 9 Abs. 1 und 2 a+b Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) zulässig, neben den Angaben aus der Anmeldung für die Offene Ganztagschule, die Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten bzw. sich diese Daten übermitteln zu lassen, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind: Einwohnermeldeämter.
- (2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu

Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

- (3) Das Amt Hüttener Berge ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Benutzer und der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden.
- (4) Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Veranlagung und gegebenenfalls Beitreibung der Gebühren für die Benutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule sowie der Abrechnung von Fördermitteln.
- (5) Der Einsatz von technikerunterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.

#### § 9 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung des Schulverbandes Hüttener Berge für die Offene Ganztagschule tritt am 01.02.2023 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ascheffel, 30.06.2022



Jörg Harder

Schulverband Ascheffel

Schulverbandsvorsteher